

Fachtag: Expert\*innen  
diskutieren Konfliktfeld  
Häusliche Gewalt und  
Kindschaftsrecht

Rechte und Sicherheit für gewaltbetroffene Frauen  
und ihre Kinder beleuchtet aus drei verschiedenen  
Perspektiven

Ulla Wichmann, Familien- und Güterichterin, Amtsgericht Hannover

## Themen

- I. Begriffsklärung und Zahlen
- II. Das familiengerichtliche Verfahren
- III. Materiellrechtliches zu Umgang und Sorge

Zahlen 2023 (jeweils  
um ca. 6 % gestiegen  
im Vergleich zum  
Vorjahr)

- 256.276 Opfer häuslicher Gewalt (Partnerschafts- und familiäre Gewalt)
- 167.639 Fälle von Partnerschaftsgewalt, 79,2 % weibliche Opfer
- Opfer familiärer Gewalt: überwiegend Kinder, 71,9 % männliche Tatverdächtige
- 155 weibliche Getötete, 24 männliche (Partnerschaftsgewalt)
- Anteil Täter m. Migrationshintergrund: 60 % (bezogen auf alle Delikte Häusliche Gewalt)

## Überblick – Istanbul-Konvention und ihre Relevanz

- **Istanbul-Konvention:**
  - Ratifikation in Deutschland im Jahr 2018.
  - Verpflichtung Prävention, Schutz und Unterstützung von Opfern sowie zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter.
  - Forderung nach gezielten Schutzmaßnahmen im Sorgerechts- und Umgangsbereich.
- **GREVIO:**
  - **Aufgabe:** Überwacht die Umsetzung der Istanbul-Konvention.
  - **Bericht 2022:** Zeigt Defizite in Deutschland auf, besonders in der Prävention und im Schutz von Gewaltopfern innerhalb der familienrechtlichen Verfahren.

## Empfehlungen Grevio

- Stärkere Berücksichtigung von Betroffenen mehrfach diskriminierter Gruppen (Frauen mit Behinderungen oder Fluchterfahrung)
- Bereitstellen angemessener finanzieller Ressourcen für Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt inklusive Unterstützungseinrichtungen
- Einführung einer staatlichen Koordinierungsstelle mit der Aufgabe, alle Maßnahmen und Umsetzungsschritte zu koordinieren
- Systematische und obligatorische Schaffung von Fachkräften aller Professionen, Aufbau und Unterstützung von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern
- Verbesserung medizinischer Versorgung und Spurensicherung
- Gewährleistung der Sicherheit von Verfahren und Entscheidungen im Sorge und -Umgangsrecht

## Elterliche Sorge § 1626 BGB

- Erziehung, geistige, seelische und soziale Entwicklung
- Gesundheit und körperliche Unversehrtheit
- Vermögenssorge
- Aufsicht
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Schule, Kindergarten
- Religiöse Erziehung
- auch Scheidung beide Eltern gemeinsam

Umgang  
§ 1684 BGB

Recht des Kindes

Recht des nicht betreuenden Elternteils

gesetzliche Vermutung der Kindeswohldienlichkeit (§ 1626 Abs. 3 BGB)

Regelung (i.d.R.) auf Antrag durch das Familiengericht

Einschränkungen/Ausschluss aus dem Kindeswohl nachhaltig berührenden Gründen

Ausschluss/Einschränkungen für längere Zeit/dauerhaft nur bei Kindeswohlgefährdung (Maßstab § 1666 BGB)

## Risikofaktor gerichtliche Zuständigkeit

Zuständigkeit für Kindschaftssachen (u.a. elterliche Sorge und Umgang) § 152 FamFG:

- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, § 152 Abs. 2 FamFG
- das Gericht der Ehesache während der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens, § 152 Abs. 1 FamFG
- das Gericht des Bekanntwerdens des Bedürfnisses nach (gerichtlicher) Fürsorge, § 152 Abs. 3 FamFG



## Risikofaktor Verfahren

- Antragstellung durch den Kindesvater und Aufenthaltsermittlung durch das Familiengericht
- Antragstellung der Mutter am neuen Wohnort
- Gefahr der Begegnung/Eskalation im Gericht
- Adresse der Mutter wird bekannt durch Unaufmerksamkeit einer der beteiligten Institutionen (Gericht, Jugendamt, Verfahrensbeistand...)
- Standort z.B. des Verfahrensbeistandes lässt Rückschlüsse zu
- Verfahrensbeistand muss die richtige Anschrift der zu schützenden Person kennen

## Mögliche Gegenmaßnahmen des Gerichts

- Adresse der Mutter gelangt zu keinem Zeitpunkt in die Akte: Anträge über Rechtsanwälte, ladungsfähige Anschrift der Mutter ebenfalls nur über Anwälte (bei bekannter Adresse legt Gericht Sonderheft an, das bei Akteneinsicht nicht mit herausgegeben wird, aber: Fehler passieren...)
- Bei Anträgen des Vater nur EMA-Anfrage durch das Gericht: diese bleibt erfolglos, damit idR Ende des Verfahrens
- getrennte Anhörungen und entsprechend getrennte Ladungen
- sichernde Maßnahmen im Gericht
- Absprachen und Vernetzung mit anderen beteiligten Institutionen, insbesondere auch Verfahrensbeistand: Was ist im konkreten Fall erforderlich?

Exkurs: Gefahren für  
Kinder bei  
dauerhaftem Erleben  
häuslicher Gewalt

- Angst und Unsicherheit: Verlust des Sicherheitsgefühls.
- Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS): Symptome wie Alpträume, Flashbacks.
- Schuldgefühle und Zweifel am eigenen Wert.
- Einschränkungen in kognitiver und sprachlicher Entwicklung.
- Trauma zeigt sich oft in Aggression oder sozialem Rückzug.
- Schwierigkeiten in der Emotionsregulation.
- Misstrauen und Schwierigkeiten in Freundschaften.
- Leistungseinbrüche und Konzentrationsprobleme
- Rückzug und vermindertes Interesse an Aktivitäten.
- Erhöhtes Risiko für Gewaltbeziehungen im Erwachsenenalter.
- Gesundheitliche Langzeitfolgen: Psychosomatische Beschwerden, Risiko für psychische Erkrankungen.
- Beeinträchtigte Bindungsfähigkeit: Schwierigkeit, gesunde Beziehungen aufzubauen

## gemeinsame elterliche Sorge

- Grundmodell: §§ 1626, 1626 a BGB gemeinsame elterliche Sorge
- keine gemeinsame elterliche Sorge möglich
  - Bei nicht bearbeiteter Gewaltthematik
  - wenn Kooperationsfähigkeit und -wille zweifelhaft
  - wenn unzumutbar für die Mutter: gemeinsame elterliche Sorge erfordert weiteren Kontakt mit dem Gewalttäter
  - wenn Macht über Mutter und Kinder durch gemeinsame elterliche Sorge das Motiv ist

## Voraussetzungen beim Täter für (begleiteten)Umgang

- keine weitere Gewalthandlungen, Drohungen, Diffamierungen, Sucht- oder sonstige Exzesse,
- Verantwortungsübernahme für Gewalt, Sucht, Erkrankung etc., ggf. Unrechtsbewusstsein, Schuldeinsicht
- Verständnis und Empathie für die Gefühls- und Erlebniswelt des Kindes, auch für eine derzeitige Ablehnung des Kontakts
- Regulation der eigenen Gefühlswelt
- Verlässliche Absprachen
- Untergeordnetes Rechtsanspruchsdenken
- Motiv für den Umgang: elterliche Liebe, Verantwortung etc., nicht Macht- und Kontrollwunsch gegenüber dem bE

## Voraussetzungen beim Kind für (begleiteten) Umgang bei häuslicher Gewalt

- Äußere Sicherheit für Mutter und Kind
- Sicherheitsbedürfnis des Kindes (begleiteter Umgang)
- Wunsch nach Aufrechterhaltung des Kontaktes seitens des Kindes
- positive Beziehungserfahrung des Kindes mit dem Vater
- Resilienz des Kindes gegenüber möglichen Belastungen durch den Umgang
- Gewalterlebnisse/ sonstige traumatische Erlebnisse ausreichend verarbeitet (kein PTBS, kein drohendes Re-Trauma)
- hinreichende Möglichkeiten des Kindes, auch selbst in die Planung und Ausgestaltung des Umgangs mit einbezogen zu sein

## begleiteter Umgang

Rechtsgrundlage: § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB in Verbindung mit § 18 SGB VIII

- wegen Kindeswohlgefährdung (s.o.) erforderlich
- Einschränkung des Umgangsrechts
- Umgang nur in Begleitung eines mitwirkungsbereiten Dritten, insbesondere Träger der Jugendhilfe, Vereine (in Hannover z.B. Kinderschutzzentrum, ITB, Umgangshaus)
- Kostenträger: jeweiliger Träger der Jugendhilfe

Noch  
Fragen?

